

Satzung des Vereins

FREUNDESKREIS der HFF MÜNCHEN e.V.

Art. 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Verein "Freundeskreis der HFF München e.V." mit Sitz in München verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Lehre und Forschung auf dem Gebiet des Fernsehens und des Films
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
- a) Veranstaltungen (z.B. Gastvorlesungen, Vortragsreihen, Ausstellungen)
 - b) Sammlung und Bereitstellung von Mitteln und Sachspenden
 - für besondere Vorhaben der Hochschule in Lehre und Forschung,
 - für die Vorbereitung und Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten,
 - für Einrichtungen und Geräte und ähnliches.
 - c) Unterstützung von Filmproduktionen von HFF Studierenden und künstlerischen-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Art. 2 Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Art. 3 Verwendung der Mittel und Sachspenden

- (1) Die Mittel und Sachspenden des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Art. 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen und sonstige Vereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Unternehmungen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren schriftliche Annahme durch den Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod des Mitglieds oder die Auflösung der juristischen Person oder Vereinigung,
- b) durch Austritt. Dieser erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende,
- c) durch Ausschließung durch den Vorstand aus wichtigem Grund.

(4) Persönlichkeiten, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 5 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in einer Beitragsordnung festgelegt, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung zu entrichten.

(3) Während des Geschäftsjahres neu eintretende Mitglieder haben nur den im laufenden und restlichen Kalendervierteljahre entsprechende Teil ihres Mitgliedsbeitrages zu leisten. Dieser ist innerhalb eines Monats nach dem Beitritt fällig.

(4) Die jährliche Beitragsverpflichtung kann durch Zahlung des hundertfachen Beitrages abgelöst werden

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Durch den Vorstand können für bestimmte Aufgaben Ausschüsse gebildet werden.

Art. 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu zehn, mindestens jedoch aus vier Mitgliedern. Hierzu gehören der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende (lt. Satzung Art. 7 (3) der/die jeweilige Präsident/in der HFF), der/die Schriftführer/in, der/die Schatzmeister/in. Des Weiteren können bis zu sechs Beisitzer/innen dem Vorstand angehören. Alle Mitglieder des Vorstandes sind gemäß Art. 12 (3) der Satzung von der Mitgliederversammlung zu wählen.

(2) Der/die erste Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende vertreten den Verein je allein gemäß §26 Abs. 2 BGB.

(3) Zweite Vorsitzende/zweiter Vorsitzender ist die jeweilige Präsidentin/der jeweilige Präsident der HFF. Während der Zeit, in der das Amt der Präsidentin/des Präsidenten nicht besetzt ist, ist die jeweilige Vizepräsidentin/der jeweilige Vizepräsident der Hochschule zweite Vorsitzende/zweiter Vorsitzender. Im Übrigen werden die Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder beginnt mit der Wahl und endet mit der Neuwahl, sofern bei der Wahl nichts anderes bestimmt wird. Erstes Amtsjahr ist das zur Zeit der Wahl laufende Geschäftsjahr.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied wählen. Die Amtszeit von Ersatzmitgliedern endet mit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

(6) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Art. 8 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und entscheidet über die Verwendung der Mittel.

(3) Der Vorstand erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und legt ihr eine geprüfte Jahresrechnung vor.

Art. 9 Geschäftsführung des Vorstandes

(1) Die laufenden Geschäfte des Vorstandes führt die erste Vorsitzende/der erste Vorsitzende, bei ihrer/seiner Verhinderung die zweite Vorsitzende/der zweite Vorsitzende.

(2) Zur Abgabe von Willenserklärungen, durch die der Verein nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, bedarf die erste Vorsitzende/der erste Vorsitzende der Gegenzeichnung der zweiten Vorsitzenden/des zweiten Vorsitzenden, der Schriftführerin/des Schriftführers oder der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters. Hierdurch wird die gesetzliche Vertretungsmacht gemäß § 26 BGB nicht berührt.

(3) Die erste Vorsitzende/der erste Vorsitzende beruft den Vorstand unter Bekanntmachung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche zu Sitzungen ein. Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist die erste Vorsitzende/der erste Vorsitzende verpflichtet, den Vorstand zu einer Sitzung einzuberufen. Die Schriftform ist auch durch Email gewahrt.

(4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens drei Mitglieder bei der Beschlußfassung anwesend sind. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der ersten Vorsitzende/des ersten Vorsitzenden.

(5) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzende/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(6) Der Vorstand kann auch im Umlaufverfahren Beschlüsse fassen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Das Umlaufverfahren kann schriftlich oder per Email erfolgen.

Art. 10 Ehrenvorsitzende/Ehrenvorsitzender

Eine Persönlichkeit, die sich durch besondere Verdienste als Vorsitzende/Vorsitzender des Vorstandes ausgezeichnet hat, kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzende/Ehrenvorsitzender ernannt werden.

Art. 11 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einmal vom Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen einberufen. Die Schriftform ist auch durch Email gewahrt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich bei der ersten Vorsitzenden/beim ersten Vorsitzenden verlangen.

(3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die erste Vorsitzende/der erste Vorsitzende, bei ihrer/seiner Verhinderung die zweite Vorsitzende/der zweite Vorsitzende, im Fall der Verhinderung beider ein anderes von der Mitgliederversammlung zu bestimmendes Vorstandsmitglied.

Art. 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahlen zum Vorstand
4. Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes
5. Wahl der Rechnungsprüferin/des Rechnungsprüfers

6. Beschluß über Satzungsänderungen
7. Beschluß über die Auflösung des Vereins
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
9. Beschlußfassung in besonderen Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand unterbreitet sind.

Art. 13 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

(1) Der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung unterliegen nur die in der Einladung bekanntgegebenen Gegenstände. Der Vorstand hat bestimmte Gegenstände in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich verlangt wird.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der erschienenen oder durch schriftliche Vollmacht vertretenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden.

(3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

(4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift niederzulegen, die von der Vorsitzende/dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und der Schriftführerin/vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Art. 14 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 15 Auflösung

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Freistaat Bayern mit der Auflage, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Hochschule für Fernsehen und Film in München im Sinne des Artikels 1 Abs. 2 und 3 zu verwenden.

München, 26. Mai 2025